

## **A n t w o r t**

zu der

Anfrage der Abgeordneten Tanja Pavel, Jutta Schmitt-Lang, Hermann Scharf,  
Roland Theis, Stefan Thielen, Alwin Theobald

betr.: Abschaffung/Novellierung des Waldgesetzes für das Saarland (LWaldG)  
vom 26. Oktober 1977

Vorbemerkung Landesregierung:

Die Formulierung der Anfrage, dass „das Landeswaldgesetz abgeschafft oder novelliert werden soll“ ist irreführend. Aus den dann folgenden Fragen geht hervor, dass es den Fragestellern um die Abschaffung der durch die Änderung des Landeswaldgesetzes von 2017 eingeführten § 28 Absatz 1 Nr. 6 LWaldG geht.

§ 28 Absatz 1 Nr. 6 LWaldG: „Im Historisch alten Wald ist die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen unzulässig, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Errichtung vorliegt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt vor, wenn am Errichtungsstandort in 150 Meter Höhe über dem Grund mindestens eine mittlere Windleistungsdichte von 321 W/m<sup>2</sup> gegeben ist und der Standort bereits erschlossen ist oder der Standort und die zur Erschließung des Standortes erforderlichen Flächen vorbelastet sind.“

Wie steht die saarländische Landesregierung zu der Forderung des Regionalverbandsdirektors Gillo, die Privilegierung des historisch alten Walds gemäß § 28 Absatz 1 Nr. 6 LWaldG abzuschaffen?

Zu Frage 1:

Mit dem angekündigten Windflächenbedarfsgesetz und weiteren gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit dem Osterpaket und dem Sommerpaket der Bundesregierung werden aktuell neue gesetzliche Voraussetzungen für die Windenergie an Land in Deutschland geschaffen. Die Landesregierung wird vor diesem Hintergrund prüfen, inwieweit die mit dem Energiefahrplan 2030 des Landes beschlossenen Ziele für den Ausbau der Windenergie im Saarland diesen neuen Voraussetzungen entsprechen. Der Energiefahrplan sieht eine tatsächliche Nutzung von zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergie vor.

In diesem Zusammenhang ist auch abzuwägen, ob für die Erreichung der Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien und die Bereitstellung zusätzlicher potentieller Flächen eine Änderung des Landeswaldgesetzes erforderlich ist.

Derzeit ist eine Änderung des Landeswaldgesetzes i.S. des von Regionalverbandsdirektor Gillo formulierten Vorschlages nicht vorgesehen.

Gibt es neue Erkenntnisse hinsichtlich des tatsächlichen Alters der Böden im historisch Alten Staatswald und sie sich die dortige ökologische Bodengüte von den übrigen Waldstandorten unterscheidet?

Zu Frage 2:

Grundsätzlich geht die Entstehung der Böden in Mitteleuropa und somit auch im Saarland auf die letzte Eiszeit vor über 12.000 Jahren zurück. Neuere Erkenntnisse über das Alter der Böden liegen nicht vor.

Neben der natürlichen Bodenbildung hat auch die vorangegangene Bodennutzung nachweislich einen großen Einfluss auf die vorherrschenden Bodeneigenschaften. Je geringer der anthropogene Einfluss ist und je natürlicher und somit auch naturnaher der Wald aufgebaut ist, desto eher kann sich ein stabiles Ökosystem (Wald, Boden, Flora, Fauna) entwickeln. Daher kann angenommen werden, dass zum einen der anthropogene Einfluss auf alte Waldstandorte relativ gering und zum anderen, dass die ökologische Wertigkeit des gesamten Ökosystems relativ hoch ist. Dennoch kann diese Aussage nicht pauschalisiert werden und es kann vom reinen Alter der Wälder nicht auf die Güte des Bodens geschlossen werden. Schließlich kann die ökologische Bodengüte nur im Einzelfall bewertet werden, da sie von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst wird.

Wie groß ist die Fläche (in ha), die als historisch alter Wald im Sinne des LWaldG gilt und wieviel ha sind hiervon Staatswald (Bitte nach Landkreisen/Regionalverband aufschlüsseln)?

Zu Frage 3:

Der Datensatz „Sicherung (historisch) alte Waldstandorte“ aus dem Landschaftsprogramm Saarland (2009) weist als historisch alten Waldstandort rd. 58.807 ha aus. Davon liegen rd. 31.170 ha im Staatswald. Knapp ein Drittel der historisch alten Waldstandorte im SaarForst liegen im Regionalverband Saarbrücken.

**Tabelle 1: Auswertung historisch alter Waldstandort**

Historisch alter Waldstandort	rd. 58.807 ha
Historisch alter Waldstandort im Staatswald	rd. 31.170 ha
<u>Aufgeschlüsselt nach Landkreisen:</u>	
Landkreis Merzig-Wadern	rd. 4.144 ha
Landkreis Neunkirchen	rd. 4.748 ha
Regionalverband Saarbrücken	rd. 9.804 ha
Landkreis Saarlouis	rd. 3.089 ha
Saarpfalzkreis	rd. 6.239 ha
Landkreis St. Wendel	rd. 3.142 ha

Wie groß ist davon die Fläche (in ha), bei der ein überwiegendes öffentliches Interesse für den Bau von WKA gemäß § 28 Absatz 1 Nr. 6 LWaldG vorliegt (Bitte nach Landkreisen/Regionalverband aufschlüsseln).

Zu Frage 4:

Die Größe der Fläche (in ha), bei der ein überwiegendes öffentliches Interesse für den Bau von WKA gemäß § 28 Absatz 1 Nr. 6 LWaldG vorliegt, kann nicht beziffert werden.

79 % des Staatswaldes waren von der Änderung des Landeswaldgesetzes im Jahr 2017 betroffen, ohne dass die bestehenden Ausnahmemöglichkeiten betrachtet wurden. Diese fielen aufgrund der Entscheidung im Koalitionsvertrag 2017, im Staatswald keine neuen Nutzungsverträge mehr zu vereinbaren, bisher weg.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse, wie es § 28 Absatz 1 Nr. 6 LWaldG definiert, ist von zwei Faktoren abhängig, die beide zusammen erfüllt sein müssen. Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt vor:

1. wenn in 150 Metern Höhe über dem Grund mindestens eine mittlere Windleistungsdichte von 321 W/m<sup>2</sup> gegeben ist

**und**

2. wenn der Standort bereits erschlossen ist oder der Standort und die zur Erschließung des Standortes erforderlichen Flächen vorbelastet sind.

Daten zu Punkt 1 liefert die Windpotenzialstudie aus dem Jahr 2011. Im Falle, dass die geforderte mittlere Windleistungsdichte von 321 W/m<sup>2</sup> erreicht wird, muss der Standort bereits erschlossen und vorbelastet sein. Dies kann nur individuell anhand einer konkreten Planung entschieden werden.

Welche Standorte, die bereits früher als mögliche Standorte für Windkraftanlagen, diskutiert wurden, würden unter den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Änderung fallen?

Zu Frage 5:

Wenn unter der vorgeschlagenen Änderung die unter Frage 1 „Abschaffung des § 28 Absatz 1 Nr. 6 LWaldG“ zu verstehen ist, dann kämen alle Standorte, die bereits früher als mögliche Standorte für Windenergieanlagen diskutiert wurden, in Betracht. Entscheidend für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von Anlagen wäre dann auch in einem solchen Fall, ob andere rechtliche Belange entgegenstehen.

Welche Pläne verfolgt die saarländische Landesregierung im Hinblick auf die unter 4 genannten Flächen und im Hinblick auf die unter 5 genannten Standorte?

Zu Frage 6:

Siehe Antwort zu Nr. 1

Wie viele Windkraftanlagen könnten in den betroffenen Gebieten voraussichtlich gebaut werden? Wie hoch wäre die dort installierte maximale Leistung?

Zu Frage 7:

Die Anzahl von Windenergieanlagen, die in einem „betroffenen Gebiet“ errichtet werden können, hängt von vielen Faktoren ab (z.B. vom konkreten Standort und vom Anlagentyp, Betrachtung von Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten etc.), so dass hierzu keine Aussagen getroffen werden können.

An welchen Standorten wurden in der Vergangenheit bereits Windkraftanlagen in historisch alten Staatswaldflächen realisiert und wie hoch ist die dort installierte Leistung?

Zu Frage 8:

An sieben Standorten wurden bisher auf historisch alten Waldstandorten 19 Windenergieanlagen im Staatswald realisiert mit einer Gesamtleistung von 59,5 MW.

Tabelle 2: Windparkstandorte auf historisch alten Waldstandorten im SaarForst Landesbetrieb

<b>Name Windpark</b>	<b>Kreis/ Regionalverband</b>	<b>Anzahl WEA</b>	<b>Leistung in MW</b>
WP Wadern-Wenzelstein	Kreis Merzig-Wadern	3	9,9
WP Himmelwald	Kreis Neunkirchen	3	8,25
WP Jungenwald	Kreis Neunkirchen	1	2,75
WP Epplerswald, Lindenstein, Wittumberg	Kreis St. Wendel	4	11
WP Ottweiler Bexbach	Saarpfalz-Kreis	2	6,6
WP Schwalbach	Kreis Saarlouis	3	12
WP Bous	Kreis Saarlouis	3	9
<b>7 Standorte</b>		<b>19 WEA</b>	<b>59,5 MW</b>